

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 10.09.2015**

**Entwurf
Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der
Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)**

A. Problem

Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EU-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung. Am 16./17. Dezember 1993 wurde die ZLS durch Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eingerichtet. Das Abkommen ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten. Die ZLS ist dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet (Sitzland). Das Abkommen wurde zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 186, 2013 S. 350).

Die Notwendigkeit der Änderung des Abkommens ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erforderlich macht. Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG.

2. Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden. Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird. Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Es kann somit grundsätzlich jedes Land betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten. Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung / Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt. Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden: Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist. Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Die Änderung des Abkommens bedarf nach Artikel 101 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesverfassung der Zustimmung der Bürgerschaft.

B. Lösung

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist abzuschließen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt. Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten

wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

In Baden-Württemberg wurden nach grober Schätzung für die Erstellung eines Anerkennungsbescheids ca. 20 Arbeitstage ermittelt. Insgesamt ist von Personal- und Sachmitteln i.H.v. rund 135.000 Euro auszugehen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Personalkosten (A 14)	70.300 Euro
Versorgungsausgleich ³ (30 %)	21.090 Euro
Beihilfe	3.000 Euro
Geschäftsbedarf	500 Euro
Miete für Räume	5.000 Euro
Fortbildung	1.000 Euro
Sachverständige	25.000 Euro
Reisekosten	5.000 Euro
Veranstaltungskosten	400 Euro
Ausstattung	1.500 Euro
erbrauchsmittel	200 Euro
Erwerb von EDV	1.500 Euro
Gesamtbetrag	134.490 Euro

Aus Sicht der bisher mit der Aufgabe der Anerkennung nach § 6 RohrFLtgV betrauten Länderbehörden erscheint diese Schätzung realistisch. In Nordrhein-Westfalen fiel z.B. für das reine Anerkennungsverfahren einer Prüfstelle ein Arbeitsaufwand von 25 Personentagen (inkl. Einarbeitung und Ortstermin) an. Die Finanzierung erfolgt wie folgt:

Von dem für jedes Wirtschaftsjahr zu genehmigenden Gesamtbetrag (Ausgaben abzüglich der erwarteten Einnahmen) trägt der Freistaat Bayern vorab die sog. Sitzlandquote (10 % der Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen). Der Restbetrag wird nach dem üblichen Verfahren (Königsteiner Schlüssel) auf die Länder verteilt. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres werden die tatsächlichen Beträge der einzelnen Titel ermittelt und mit den Ländern im übernächsten Wirtschaftsjahr abgerechnet.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ab 2016 die erwarteten Kosten, die der Freien Hansestadt Bremen entstehen, nach dem Königsteiner Schlüssel tragen. Für 2016 wird ein Betrag von rund 1.100 Euro und für 2017 von rund 1.400 Euro erwartet.

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Gesundheit nimmt von dem geänderten Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik sowie von dem Entwurf der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 26.08.2015 Kenntnis.

Anlagen:

- Anlage I: Entwurf des geänderten Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
- Anlage II: Entwurf der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft

Abkommen

zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 875, 1996 S. 194), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 186, 2013 S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 5 wird nach dem Wort „Gefahrstoffrechts“ das Wort "sowie" eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 angefügt:
 - „– der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
 - „– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 765“ durch die Worte „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
- d) In Abs. 5 und 6 werden jeweils die Worte „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Abs. 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (*GPSG*) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (*ProdSG*) erforderlich macht.
- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (*RohrFltgV*) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVPG*) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Anpassung an ProdSG

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS beschreibt die Hauptzielsetzung der ZLS. In der Auflistung der grundlegenden Rechtsquellen, in deren Rahmen die ZLS ihre Ziele verfolgen soll, ist u.a. das GPSG aufgeführt.

Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetztesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

2. Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS.

Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Ziel war eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzugs unter Berücksichtigung europäischen Rechts. Bis zur Neuregelung waren die Sachverständigen nach den damaligen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes i.V.m. der Gashochdruckleitungsverordnung sowie der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten tätig, d.h. Rechtsbereichen im originären Aufgabenbereich der ZLS. Mit der damaligen Änderung sollten die Anerkennungsvoraussetzungen der RohrFltgV an das Prüfwesen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Richtlinien der ZLS angepasst werden (vgl.

BR-Drs. 318/08). Bundesregierung und Bundesrat strebten bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens und der Überwachung der anerkannten Prüfstellen auf die ZLS an.

Gemäß § 6 der auf dem UVPG beruhenden RohrFltgV bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (*TRFL*) näher konkretisiert. Dem Anerkennungsverfahren folgt die Überwachung der anerkannten Stellen innerhalb der Anerkennungsperiode sowie nach deren Auslaufen die „Wiederanerkennung“ im Rahmen eines neuen Verfahrens. Anlassbezogen können neben planmäßigen Audits auch außerplanmäßige Audits notwendig werden.

Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung / Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig (s.o.). Die Übergangsfrist musste bereits mehrfach verlängert werden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (BW, NI, NRW, RP und TH) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die ZLS von einer Regelung abgesehen; gleichwohl bleiben sie auch ohne landesinterne Zuständigkeitsregelung für diese Aufgabe zuständig.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Verordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS. Auf Anregung der ASMK wurde durch die UMK zur Klärung der Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung im November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertretern der Umweltressorts, des ZLS-Beirats sowie der ZLS vertreten waren.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 (unter Verweis auf die abschließende Behandlung in der 53. Amtschefkonferenz der Umweltressorts der Länder vom 7./8. Mai 2014) zugestimmt hat. Zugleich hat die UMK der ASMK empfohlen, dem Konzept ebenfalls zuzustimmen sowie zeitnah die entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS zu veranlassen. Die ASMK hat durch Beschluss vom 29. August 2014 dem Konzept zugestimmt und das Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) gebeten, die erforderlichen Änderungen des Abkommens in die Wege zu leiten. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zuge-

stimmt.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden:

Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist.

Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Trotz der im Jahr 2008 erfolgten Neuregelung der Anerkennungsanforderungen gibt es derzeit keinen bundesweit einheitlichen Vollzug. Schwierigkeiten dürften sich in der Praxis zudem ergeben, soweit eine Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg sichergestellt werden muss. Aufgrund staatsvertraglicher Regelung zwischen den Ländern ist die ZLS bereits bundesweit tätig, so dass schon heute Erfahrungen in Bezug auf Begutachtung und Überwachung derartiger Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg vorhanden sind. Anders als bislang würde durch die ZLS zudem ein bundesweiter Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfstellen sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Abkommens)

Zu Artikel 2

Innerhalb des Artikels 2 wird durchgehend vom alten GPSG auf das seit 1. Dezember 2011 an dessen Stelle getretene ProDSG umgestellt. Daher werden in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Worte „Geräte- und“ gestrichen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wurde im Rahmen der Zielsetzungen der ZLS ein neuer Spiegelstrich zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen, da aus diesem Bereich eine neue Aufgabe auf die ZLS übertragen werden soll. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“) und ist auch bei den Zielsetzungen zu verankern. Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wurde als neuer Spiegelstrich der Verweis auf Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen. Damit ist die Aufgabenübertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 Rohr-

FltgV auf die ZLS verbunden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“). Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist lediglich korrigierend zu berichtigen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Im Übrigen wurde wieder die sprachliche Anpassung vollzogen, die durch die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erforderlich ist, und das gesamte Abkommen betrifft.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Umstellung vom GPSG auf das ProdSG macht in den Absätzen 5 und 6 einen geänderten Verweis in das ProdSG erforderlich:

So wurde der bisherige § 8 Abs. 4 GPSG durch den nahezu identischen § 26 Abs. 2 ProdSG ersetzt. § 26 Abs. 2 ProdSG übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 8 Abs. 4 und passt sie redaktionell an, wobei der letzte Satz des bisherigen § 8 Abs. 4 GPSG entfällt, da es sich um eine Doppelregelung handelte (vgl. Begründung zu Art. 1 § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des GPSG, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

Der Verweis auf § 9 GPSG wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die „damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt. § 9 GPSG, der die Meldeverfahren bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG betraf, ist in das ProdSG an verschiedene neue Stellen übertragen worden (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3 ProdSG). Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher die vorliegende Art des wörtlichen Verweises gewählt. Klar und gewollt ist, dass sich die ZLS (wenn sie als Marktüberwachungsbehörde für die Länder den Vollzug übernimmt) an die Vorschriften des ProdSG für Marktüberwachungsbehörden hält und sie in diesem Rahmen auch die entsprechenden Meldepflichten als Marktüberwachungsbehörde erfüllt, damit das Produktproblem sachgerecht und vollständig gelöst werden kann.

Zu Artikel 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung der innerbayerischen Ressortzuständigkeit für die ZLS. Denn seit Ende 2013 ist die ZLS nicht mehr beim bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (*StMAS*) sondern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (*StMUV*) als dem für den technischen Verbraucherschutz zuständigen bayerischen Staatsministerium angesiedelt. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „*StMAS*“, wird nunmehr die bereits in Artikel 1 des Abkommens verwendete (abstrakte) Formulierung für das zuständige bayerische Staatsministerium gewählt.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens)

Ziel ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016, da zum 31. Dezember 2015 die Übergangsregelung für die (Alt-)Sachverständigen ausläuft. Das Änderungsabkommen bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils innerstaatlicher Verfahrensschritte der vertragsschließenden Länder. Erst wenn sämtliche Länder diese Verfahrensschritte erfolgreich abgeschlossen und dies dem StMUV angezeigt haben, kann das Änderungsabkommen einheitlich und rechtssicher (zum „Ersten des Folgemonats“) in Kraft treten.

Anlage 2**Entwurf der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft****Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

vom

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 14./15.10.2015 in erster und zweiter Lesung. Da nach der Unterzeichnung des Abkommens auch noch das Ratifizierungsverfahren erfolgen muss, ist eine zügige Abwicklung erforderlich, damit die Staatsvertragsänderung wie geplant ab dem 01.01.2016 in Kraft treten kann. Die letzte Mitteilung der Freien Hansestadt Bremen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, muss dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium im Dezember zugehen. Erst mit Inkrafttreten des Staatsvertrags können die entsprechenden Aufgaben von der ZLS wahrgenommen werden.

Am 16./17. Dezember 1993 wurde die ZLS durch Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eingerichtet. Das Abkommen ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 186, 2013 S. 350).

Die Aufgaben der ZLS liegen in folgenden Bereichen:

- Tätigkeiten im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
- Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
- Tätigkeiten im Rahmen des Sprengstoffgesetzes,
- Tätigkeiten im Rahmen der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
- Tätigkeiten im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
- Tätigkeiten im Rahmen des Gefahrstoffrechts.

Hier insbesondere die:

- Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen zu stellen sind,
- Befugniserteilung an Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung dieser,
- Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderung sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind,
- Förderung des Erfahrungsaustausches der anerkannten Stellen.

Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen:

- Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen und Prüfstellen,
- Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung,
- Überprüfung und Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen und Prüfstellen,
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen der gemischten Ausschüsse der jeweiligen Vertrags-

partner der Drittstaatenabkommen,

- Einrichtung und Organisation von sektoralen, nationalen Arbeitskreisen zur vergleichenden Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bedingungen.

Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EU-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung. Die ZLS ist dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet (Sitzland).

Die Notwendigkeit der Änderung im Abkommen ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erforderlich macht. Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG.
- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden. Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird. Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Es kann somit grundsätzlich jedes Land betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten. Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung/Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig (s.o.). Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt. Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden: Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist. Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen

durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV. Dieser Änderung hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz als zuständige Fachministerkonferenzen zugestimmt. Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.). Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt. Nach einer groben Schätzung werden für die Erstellung eines Anerkennungsbescheids ca. 20 Arbeitstage ermittelt. Insgesamt ist von Personal- und Sachmitteln i.H.v. rund 135.000 Euro auszugehen. Aus Sicht der bisher mit der Aufgabe der Anerkennung nach § 6 RohrFLtgV betrauten Länderbehörden erscheint diese Schätzung realistisch. In Nordrhein-Westfalen fiel z.B. für das reine Anerkennungsverfahren einer Prüfstelle ein Arbeitsaufwand von 25 Personentagen (inkl. Einarbeitung und Ortstermin) an. Die Finanzierung erfolgt wie folgt:

Von dem für jedes Wirtschaftsjahr zu genehmigenden Gesamtbetrag (Ausgaben abzüglich der erwarteten Einnahmen) trägt der Freistaat Bayern vorab die sog. Sitzlandquote (10 % der Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen). Der Restbetrag wird nach dem üblichen Verfahren (Königsteiner Schlüssel) auf die Länder verteilt. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres werden die tatsächlichen Beträge der einzelnen Titel ermittelt und mit den Ländern im übernächsten Wirtschaftsjahr abgerechnet. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ab 2016 die Kosten, die der Freien Hansestadt Bremen entstehen, nach dem Königsteiner Schlüssel tragen. Für 2016 wird ein Betrag von rund 1.100 Euro und für 2017 von rund 1.400 Euro erwartet.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gemäß Artikel 101 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesverfassung um Zustimmung zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik gebeten.

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBI 1994 S. 875, 1996 S. 194), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GVBI 2012 S. 186, 2013 S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 5 wird nach dem Wort „Gefahrstoffrechts“ das Wort „sowie“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 angefügt:

„– der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

„– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 765“ durch die Worte „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
 - d) In Abs. 5 und 6 werden jeweils die Worte „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Abs. 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und

Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (*GPSG*) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (*ProdSG*) erforderlich macht.
- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (*RohrFltgV*) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVPG*) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Anpassung an ProdSG

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS beschreibt die Hauptzielsetzung der ZLS. In der Auflistung der grundlegenden Rechtsquellen, in deren Rahmen die ZLS ihre Ziele verfolgen soll, ist u.a. das *GPSG* aufgeführt.

Das *GPSG* wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das *ProdSG* abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom *GPSG* auf das *ProdSG* umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das *ProdSG* entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen *GPSG* (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

2. Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS.

Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Ziel war eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzugs unter Berücksichtigung europäischen Rechts. Bis zur Neuregelung waren die Sachverständigen nach den damaligen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes i.V.m. der Gashochdruckleitungsverordnung sowie der Verordnung über

brennbare Flüssigkeiten tätig, d.h. Rechtsbereichen im originären Aufgabenbereich der ZLS. Mit der damaligen Änderung sollten die Anerkennungs Voraussetzungen der RohrFltgV an das Prüfwesen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Richtlinien der ZLS angepasst werden (vgl. BR-Drs. 318/08). Bundesregierung und Bundesrat strebten bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens und der Überwachung der anerkannten Prüfstellen auf die ZLS an.

Gemäß § 6 der auf dem UVPG beruhenden RohrFltgV bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (*TRFL*) näher konkretisiert. Dem Anerkennungsverfahren folgt die Überwachung der anerkannten Stellen innerhalb der Anerkennungsperiode sowie nach deren Auslaufen die „Wiederanerkennung“ im Rahmen eines neuen Verfahrens. Anlassbezogen können neben planmäßigen Audits auch außerplanmäßige Audits notwendig werden.

Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung / Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Alzulassungen tätig (s.o.). Die Übergangsfrist musste bereits mehrfach verlängert werden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (BW, NI, NRW, RP und TH) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die ZLS von einer Regelung abgesehen; gleichwohl bleiben sie auch ohne landesinterne Zuständigkeitsregelung für diese Aufgabe zuständig.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Ordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS. Auf Anregung der ASMK wurde durch die UMK zur Klärung der Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung im November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertreter der Umweltressorts, des ZLS-Beirats sowie der ZLS vertreten waren.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 (unter Verweis auf die abschließende Behandlung in der 53. Amtschefkonferenz der Umweltressorts der Länder vom 7./8. Mai 2014) zugestimmt hat. Zugleich hat die UMK der ASMK empfohlen, dem Konzept ebenfalls zuzustimmen sowie zeitnah die entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS zu veranlassen. Die ASMK hat durch Beschluss vom 29. August 2014 dem Konzept zugestimmt und das Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) gebeten, die erforderlichen Änderungen des Abkommens in die Wege zu leiten. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014

bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden:

Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist.

Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Trotz der im Jahr 2008 erfolgten Neuregelung der Anerkennungsanforderungen gibt es derzeit keinen bundesweit einheitlichen Vollzug. Schwierigkeiten dürften sich in der Praxis zudem ergeben, soweit eine Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg sichergestellt werden muss. Aufgrund staatsvertraglicher Regelung zwischen den Ländern ist die ZLS bereits bundesweit tätig, so dass schon heute Erfahrungen in Bezug auf Begutachtung und Überwachung derartiger Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg vorhanden sind. Anders als bislang würde durch die ZLS zudem ein bundesweiter Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfstellen sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Abkommens)

Zu Artikel 2

Innerhalb des Artikels 2 wird durchgehend vom alten GPSG auf das seit 1. Dezember 2011 an dessen Stelle getretene ProdSG umgestellt. Daher werden in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Worte „Geräte- und“ gestrichen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wurde im Rahmen der Zielsetzungen der ZLS ein neuer Spiegelstrich zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen, da aus diesem Bereich eine neue Aufgabe auf die ZLS übertragen werden soll. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“) und ist auch bei den Zielsetzungen zu verankern. Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wurde als neuer Spiegelstrich der Verweis auf Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen. Damit ist die Aufga-

benübertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV auf die ZLS verbunden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“). Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist lediglich korrigierend zu berichtigen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Im Übrigen wurde wieder die sprachliche Anpassung vollzogen, die durch die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erforderlich ist, und das gesamte Abkommen betrifft.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Umstellung vom GPSG auf das ProdSG macht in den Absätzen 5 und 6 einen geänderten Verweis in das ProdSG erforderlich:

So wurde der bisherige § 8 Abs. 4 GPSG durch den nahezu identischen § 26 Abs. 2 ProdSG ersetzt. § 26 Abs. 2 ProdSG übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 8 Abs. 4 und passt sie redaktionell an, wobei der letzte Satz des bisherigen § 8 Abs. 4 GPSG entfällt, da es sich um eine Doppelregelung handelte (vgl. Begründung zu Art. 1 § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des GPSG, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

Der Verweis auf § 9 GPSG wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die „damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt. § 9 GPSG, der die Meldeverfahren bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG betraf, ist in das ProdSG an verschiedene neue Stellen übertragen worden (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3 ProdSG). Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher die vorliegende Art des wörtlichen Verweises gewählt. Klar und gewollt ist, dass sich die ZLS (wenn sie als Marktüberwachungsbehörde für die Länder den Vollzug übernimmt) an die Vorschriften des ProdSG für Marktüberwachungsbehörden hält und sie in diesem Rahmen auch die entsprechenden Meldepflichten als Marktüberwachungsbehörde erfüllt, damit das Produktproblem sachgerecht und vollständig gelöst werden kann.

Zu Artikel 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung der innerbayerischen Ressortzuständigkeit für die ZLS. Denn seit Ende 2013 ist die ZLS nicht mehr beim bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (*StMAS*) sondern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (*StMUV*) als dem für den technischen Verbraucherschutz zuständigen bayerischen Staatsministerium angesiedelt. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „*StMAS*“, wird nunmehr die bereits in Artikel 1 des Abkommens verwendete (abstrakte) Formulierung für das zuständige bayerische Staatsministerium gewählt.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens)

Ziel ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016, da zum 31. Dezember 2015 die Übergangsregelung für die (Alt-)Sachverständigen ausläuft. Das Änderungsabkommen bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils innerstaatlicher Verfahrensschritte der vertragsschließenden Länder. Erst wenn sämtliche Länder diese Verfahrensschritte erfolgreich abgeschlossen und dies dem StMUV angezeigt haben, kann das Änderungsabkommen einheitlich und rechtssicher (zum „Ersten des Folgemonats“) in Kraft treten.